

2010: Das Jahr der ARUG-Hauptversammlungen

Satzungsgestaltung und Satzungsänderungen in der HV-Saison 2010

Von Dr. Thomas Zwissler, Rechtsanwalt und Partner, Zirngibl Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft

Am 01.09.2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. In der Folge dieses Gesetzes sind die Satzungen der meisten kapitalmarktorientierten Gesellschaften an die neue Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus eröffnet das ARUG neue Gestaltungsspielräume für die Satzung. Der folgende Beitrag soll aufzeigen, welche der im Anschluss an das ARUG in Betracht kommenden Satzungsänderungen jetzt in der HV-Saison 2010 notwendig und welche lediglich optional vorzunehmen sind.

Bekanntmachungen

Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft gehören zum zwingenden Mindestinhalt aller Satzungen (§ 23 Abs. 4 AktG). In der Regel wird hierbei auf das in § 25 AktG bezeichnete Publikationsorgan, d.h. auf den elektronischen Bundesanzeiger, verwiesen.

Durch das ARUG neu eingeführt wurde für börsennotierte Gesellschaften mit Inhaberaktien die Pflicht zur Veröffentlichung der Einberufung der HV in Medien mit europaweiter Verbreitung (§ 121 Abs. 4a AktG). Ob diese Neuerung eine Satzungsanpassung erforderlich

macht, muss im Einzelfall geprüft werden. Es dürfte sich bei der genannten Veröffentlichung zwar nicht um eine Bekanntmachung i.S. des § 23 Abs. 4 AktG handeln. Die Satzung sollte aber nicht den Eindruck erwecken, als würde auch diese Veröffentlichung nur im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Zu eng formulierte Satzungsklauseln sollten daher in diesem Punkt überarbeitet und angepasst werden.

Fristenregime für die Hauptversammlung

Durch das ARUG wurden die Modalitäten der Fristberechnung für die Einberufung der Hauptversammlung und die in den Satzungen kapitalmarktorientierter Gesellschaften regelmäßig vorgesehene Anmeldung neu geregelt. Damit entsteht bei den meisten Gesellschaften Handlungsbedarf. Fast alle Satzungen enthalten Regelungen zum Fristenregime für die Hauptversammlung, die sich am alten Gesetzeswortlaut orientieren. Diesen Widerspruch zwischen Satzung und AktG gilt es zu beseitigen, zumal das Gesetz Abweichungen der Satzung vom gesetzlichen Fristenregime nur noch für die erste ordentliche Hauptversammlung nach dem Inkrafttreten des ARUG akzeptiert (§ 20 Abs. 3 EGAktG).

Für die Anpassung der Satzung an das neue Fristenregime gibt es mehrere



Dr. Thomas Zwissler
t.zwissler@zl-legal.de

Möglichkeiten. Bisher in der Satzung enthaltene Regelungen zur Fristberechnung können entweder ersatzlos gestrichen oder durch einen Hinweis auf die gesetzlichen Fristen ersetzt werden. Möglich ist aber auch, den Text der Satzung entsprechend der schon bisher verbreiteten Praxis auf das neue Fristenregime anzupassen. Wichtig ist, dass textliche Wiederholungen des § 123 Abs. 4 AktG a.F. oder Bezugnahmen auf diese Vorschrift ebenso eliminiert werden wie Regelungen zu Fristen, die nicht in Tagen ausgedrückt sind.

Bei den Anmeldefristen ist zu beachten, dass diese nach der neuen Regelung in § 123 Abs. 2 AktG maximal sechs Tage betragen darf, wobei der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen ist. § 123 Abs. 2 AktG a.F. sprach noch vom „siebten Tag vor der Versammlung“. Satzungen, in denen der bisherige Gesetzeswortlaut auf-



Das ARUG ermöglicht die Briefwahl und die Online-Teilnahme, die von den Gesellschaften allerdings nur genutzt werden können, wenn ihre Satzung dies vorsieht.

gegriffen wird, sind in diesem Punkt dringend anzupassen. Entsprechendes gilt bei Gesellschaften mit Inhaberkonten hinsichtlich der Fristen für die Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes (§ 123 Abs. 3 AktG).

Nicht börsennotierte Gesellschaften haben die Möglichkeit, abweichende Regelungen zur Fristenberechnung in ihre Satzung aufzunehmen bzw. bereits existierende abweichende Regelungen in ihren Satzungen zu belassen. Von Ausnahmefällen abgesehen empfiehlt es sich jedoch auch für nicht börsennotierte Gesellschaften, auf das neue Fristenregime umzustellen. Dies erhöht die Rechtssicherheit und vermeidet Abwicklungsprobleme bei der Einladung.

Briefwahl und Online-Teilnahme

Ein in der Hauptversammlung selbst nicht anwesender Aktionär konnte sein Stimmrecht und andere Aktionärsrechte bisher nur über einen in der Versammlung anwesenden Vertreter ausüben. Das ARUG hält an diesem Grundsatz fest, öffnet das Aktiengesetz aber für neue Wege der Aktionärskommunikation und Teilhabe am Willensbildungsprozess in der Hauptversammlung. Im Einzelnen geht es um die Instrumente der Briefwahl und der Online-Teilnahme,

die von den Gesellschaften allerdings nur genutzt werden können, wenn ihre Satzung dies vorsieht.

Unter einer Briefwahl versteht das Aktiengesetz die Möglichkeit des Aktionärs, seine Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (§ 118 Abs. 2 AktG).

Der Begriff Online-Teilnahme bezeichnet die Möglichkeit, sämtliche oder einzelne Aktionärsrechte auch ohne Anwesenheit in der Hauptversammlung und ohne Beauftragung eines Bevollmächtigten ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG).

Bei der Entscheidung über das Für und Wider einer Satzungsanpassung ist einerseits zu beachten, dass der Einsatz beider Instrumente in rechtlicher wie in praktischer Hinsicht Folgefragen aufwirft, mit denen sich die Gesellschaft auseinandersetzen muss. Andererseits ist es nach den einschlägigen Regelungen des AktG zulässig, in der Satzung nur die generelle Möglichkeit von Briefwahl und/oder Online-Teilnahme zu regeln, die konkrete Entscheidung über die Nutzung dieser Instrumente hingegen in die Hand des Vorstands zu legen, der dann von Fall zu Fall bzw. von HV zu HV entscheiden kann. Mit dieser sog. Ermächtigungslösung kann die Gesellschaft also ihren Handlungsspielraum erweitern, ohne sich schon jetzt dauerhaft auf die Nutzung bestimmter Instrumente festlegen zu müssen. Das sollte die Entscheidung für eine Satzungsanpassung erleichtern.

Bild- und Tonübertragung

Bild und Tonübertragungen waren bereits nach altem Recht zulässig, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung der Gesellschaft dies vorsahen. Nicht abschließend geklärt war allerdings die Frage, ob der Vorstand oder der Versammlungsleiter für die kon-

krete Entscheidung zuständig ist. In seiner durch das ARUG eingeführten Neufassung bestimmt § 118 Abs. 4 AktG, dass die Satzung entweder die Übertragung vorsehen oder den Vorstand oder den Versammlungsleiter ermächtigen kann, im Einzelfall über die Übertragung zu entscheiden. Handlungsbedarf ergibt sich also insbesondere dann, wenn der bisherige Satzungstext die Frage der internen Zuständigkeit offen lässt.

Übermittlung der HV-Unterlagen auf elektronischem Weg

Schon bisher bestand bei börsennotierten Gesellschaften die Möglichkeit, Aktionären die Informationen zur HV auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 30b WpHG). Das ARUG geht jetzt einen Schritt weiter und ermöglicht es der Gesellschaft generell, den Versand der Unterlagen zur HV auf den Weg der elektronischen Kommunikation zu beschränken. Bedenkt man, dass eine solche Regelung zumindest derzeit noch als wenig aktionärsfreundlich empfunden würde, dürften Satzungsanpassungen zu diesem Punkt bei den meisten Gesellschaften (derzeit) nicht angezeigt sein.

Formvorschriften für Vollmachten

Zu den für die Praxis bedeutsamsten Änderungen des Aktiengesetzes zählt die Regelung in § 134 Abs. 3 Satz 3, die sich mit der Form der Erteilung, des Widerrufs und des Nachweises der Stimmrechtsvollmacht befasst. Bisher galt für die Stimmrechtsvollmacht die Schriftform, die Satzung konnte Erleichterungen bestimmen. An die Stelle der Schriftform hat das ARUG nun die Textform gesetzt, und zwar nicht nur für die Erteilung, sondern zugleich für den Widerruf und den Nachweis der Vollmacht. Abweichungen von dieser Regel sind nach dem neuen Recht in zwei Richtungen denkbar und zulässig:

Börsennotierte Gesellschaften können die Anforderungen an die Form der Erteilung, des Widerrufs und des Nachweises weiter absenken. Sie sind darüber hinaus zwingend verpflichtet, für die Übermittlung des Nachweises



Das ARUG ermöglicht den Gesellschaften generell, den Versand der Unterlagen zur HV auf den Weg der elektronischen Kommunikation zu beschränken.

Checkliste Satzungsänderungen

Inhalt	AktG	Existiert hierzu Regelung in der Satzung?		Ergänzung/Anpassung erforderlich?	
		Ja	Nein	Ja	Nein
Bekanntmachungen, Informationen	§§ 25, 121 Abs. 4a	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fristenregime für die Hauptversammlung	§§ 121 Abs. 7, 123 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmeldeerfordernis und Anmeldefrist	§ 123 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Friste für den Zugang des Berechtigungsnachweises	§ 123 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Übermittlung der HV-Einladung durch Gesellschaft/Kreditinstitut ausschließlich auf elektronischem Weg	§ 125 Abs. 2, § 128 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Formvorschriften für Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht	§ 134 Abs. 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzungsanträge samt Fristenregelung	§ 122 Abs. 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitteilungen an die Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären samt Fristenregelung	§ 125 Abs. 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Ergänzungen/Anpassungen					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

einen Weg elektronischer Kommunikation anzubieten.

Nicht börsennotierte Gesellschaften können die Anforderungen an die Form der Erteilung, des Widerrufs und des Nachweises nicht nur absenken, sondern auch anheben, d.h. zum Beispiel am Schriftformerfordernis für die Erteilung der Vollmacht festhalten.

Zwingender Handlungsbedarf ergibt sich zunächst nur für börsennotierte Gesellschaften, die bisher noch an der Schriftform festgehalten und dies auch so in der Satzung verankert hatten. Zu beachten ist ferner, dass für Kreditinstitute und diesen gleichgestellte Stimmrechtsvertreter ausschließlich § 135 AktG Anwendung findet. Die Satzungsregelung zu § 134

Abs. 3 sollte daher in jedem Fall einen Hinweis enthalten, dass die Formvorschriften nur für Vollmachten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG gelten.

Sonstige Satzungsänderungen

Hauptversammlungen, bei denen ohnehin mehr oder weniger umfangreiche Satzungsanpassungen auf der Tagesordnung stehen, sollten als Gelegenheit genutzt werden, die Satzung insgesamt einem Aktualitätscheck zu unterziehen. Aktuell zu prüfen ist dabei insbesondere, ob die Satzung Hinweise auf die durch das ARUG geänderten Regelungen in § 122 Abs. 2 AktG a.F. (Ergänzungsanträge) oder § 125 Abs. 1 AktG a.F. (Mitteilungen an die Kreditinstitute und Vereinigungen von Aktionären samt Fristenregelung) enthält oder den

Wortlaut dieser Vorschriften wiederholt oder in Bezug nimmt. Sollte dies der Fall sein, ist die Satzung entsprechend zu bereinigen, um Widersprüche zwischen Satzung und Gesetz zu vermeiden.

Bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien wird in jüngster Zeit immer wieder empfohlen, die im Vorfeld der Hauptversammlung häufig praktizierte Aussetzung der Umschreibungen im Aktienregister (sog. Umschreibestopp) in der Satzung zu verankern. Dies ist möglich, nach derzeit herrschender Meinung aber nicht zwingend erforderlich. Auch der Bundesgerichtshof, der sich zuletzt in einer Entscheidung vom 21.09.2009 mit der Praxis des Umschreibestopps befasst und diese mit erfreulicher Klarheit bestätigt hatte, verlangt keine Satzungsregelung.